

2015/46

29. Oktober 2015

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch ihr Mitglied Dibbern in der Funktion des Vorsitzenden, das Mitglied Dr. Brunner und die technische Koordinatorin Dr. Mutlak aufgrund der mündlichen Erörterung vom 29. Oktober 2015 am 29. Oktober 2015 einstimmig folgendes Votum:

Auf die PV-Installation des Anspruchstellers in [...] ist gemäß § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 das EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung mit der Möglichkeit des vergüteten Eigenverbrauchs (§ 33 Abs. 2 EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung) anzuwenden.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen oder Rückforderungen der Anspruchsgegnerin an den Anspruchsteller die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014¹ vor.

¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-

I Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob für die PV-Installation des Anspruchstellers die Voraussetzungen der Übergangsregelung in § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012² erfüllt sind und damit für den von der PV-Installation des Anspruchstellers erzeugten Strom die Vergütungssätze des bis zum 31. März 2012 gültigen EEG 2012³ anzuwenden sind und ein Anspruch auf Vergütung des selbst verbrauchten Stroms gemäß § 33 Abs. 2 EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung besteht.
- 2 Die Rechtsvorgängerin des Anspruchstellers, die [... GmbH], stellte am 17. September 2007 eine Anfrage an die Anspruchsgegnerin zum Anschluss einer PV-Installation auf ihrem Verkaufsgebäude unter der Anschrift [...]. Als installierte Leistung der geplanten PV-Installation wurden 25,5 kW_p angegeben. Ein fertiges Angebot über die Errichtung des PV-Projektes der Rechtsvorgängerin des Anspruchstellers lag schon im Jahr 2007 vor.
- 3 Die Anspruchsgegnerin registrierte die geplante PV-Installation unter der Nummer [...] und bestätigte mit Schreiben vom 20. September 2007 die Netzanschlussanfrage.
- 4 Alleingesellschafter der Rechtsvorgängerin des Anspruchstellers war der Anspruchsteller. Im Jahr 2008 entstand die [Firma ...], deren alleiniger Inhaber der Anspruchsteller ist, durch Verschmelzung der Rechtsvorgängerin des Anspruchstellers auf das Vermögen des Anspruchstellers.
- 5 Aufgrund verschiedener, insbesondere finanzieller Gründe, wurde die Errichtung des geplanten PV-Projektes mehrfach verschoben. Der Anspruchsteller sprach jedes Jahr zum Geschäftsabschluss mit dem Steuerberater über das PV-Vorhaben. Dieser prüfte, ob die PV-Installation im nächsten Geschäftsjahr realisiert werden konnte.
- 6 Mit Schreiben vom 6. Juni 2009 forderte die Anspruchsgegnerin den Anspruchsteller erfolglos auf, sie bis zum 17. Juni 2009 über den Stand des geplanten PV-Projektes

Energien-Gesetzes v. 29.06.2015 (BGBl. I S. 1010), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2014/arbeitsausgabe>.

²Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuordnung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2012/arbeitsausgabe>.

³Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2012/wrfassung>.

zu informieren, andernfalls würde sie die geplante PV-Installation nicht mehr berücksichtigen.

- 7 Im Dezember 2011 gab der Steuerberater nach Überprüfung der finanziellen Realisierungschancen des PV-Vorhabens seine Zustimmung. Die Investitionsentscheidung zur Realisierung des PV-Projektes fiel im Januar 2012. Der Anspruchsteller holte noch im Januar 2012 verschiedene Angebote bei Solarfirmen ein und stellte Kontakt zur Sparkasse [...] zwecks Finanzierung der PV-Installation her. Die Firma, die das erste Projektangebot im Jahr 2007 erstellt hat, existierte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr.
- 8 Bis zum 25. Mai 2012 wurde die PV-Installation unter der ursprünglich geplanten Anschrift errichtet und später an das Netz der Anspruchsgegnerin angeschlossen. Die verbauten Module und Wechselrichter wurden von einem anderen Hersteller bezogen als beim Stellen des Netzanschlussbegehrens vom 17. September 2008 auf Basis des ersten Projektangebots von 2007 geplant war. Die Anmeldung der fertigen PV-Installation zum Netzanschluss erfolgte mit Schreiben des Anspruchstellers vom 29. Mai 2012. Die PV-Installation wurde am 21. Juni 2012 mit einer installierten Leistung von 23,4 kW_p in Betrieb genommen.
- 9 Die Anspruchsgegnerin vergütet den in der PV-Installation des Anspruchstellers erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom nach Maßgabe der Vergütungssätze des EEG 2012 in der seit dem 1. April 2012 geltenden Fassung.
- 10 **Der Anspruchsteller** ist der Ansicht, dass die Voraussetzungen des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 erfüllt seien und damit der nach dem EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung geltende Vergütungssatz anzusetzen sei.
- 11 Denn die PV-Installation des Anspruchstellers sei zum einen nach dem 31. März und vor dem 1. Juli 2012 in Betrieb genommen worden. Zum anderen sei bereits 2007 und damit rechtzeitig ein schriftliches Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standortes [...] und der zu installierenden Leistung in Höhe von 25,5 kW_p gestellt worden.
- 12 Die Übergangsregelung des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 enthalte keine direkte oder indirekte zeitliche Einschränkung für die Vergangenheit. Vielmehr komme es lediglich auf das schriftliche Stellen eines Netzanschlussbegehrens an.
- 13 Nach der Übergangsbestimmung (§ 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012) sei es dagegen unerheblich, ob die Anspruchsgegnerin auf das Netzanschlussbegehren reagiert, eine Einspeisezusage erteilt oder einen Netzverknüpfungspunkt bestimmt habe. Aus die-

sem Grund komme es auch nicht darauf an, ob die Anspruchsgegnerin eine solche Einspeisezusage später zurückgenommen habe oder nicht.

- 14 Auf einen Vertrauensschutz der Anspruchsgegnerin komme es hingegen im Rahmen der Übergangsregelung § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 nicht an. Für die Anspruchsgegnerin sei die EEG-Vergütung lediglich ein Durchlaufposten. Das Schreiben der Anspruchsgegnerin aus dem Jahr 2009 sei dem Vertrauensschutz der Anspruchsgegnerin zuzuordnen und könne insofern nicht für den Vertrauensschutz des Anspruchstellers ausschlaggebend sein. Ausschlaggebend sei hingegen, dass ein Netzanschlussbegehren gestellt wurde. Denn das Netzanschlussbegehren der Rechtsvorgängerin des Anspruchstellers sei nicht zurückgenommen worden. Vielmehr sei das PV-Projekt an sich nicht aufgegeben worden. Insofern habe auch ein weiteres schützenswertes Vertrauen auf den Fortbestand der Regelung der vorhergehenden Fassung des EEG bestanden. Gegenüber den ursprünglichen Planungen sei aufgrund einer kleinen bautechnischen Veränderung eine etwas geringere als die im Zeitpunkt der Netzanschlussanfrage im September 2007 geplante Leistung installiert worden.
- 15 **Die Anspruchsgegnerin** ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 nicht erfüllt und damit auch nicht die Vergütungssätze des EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung anzulegen seien.
- 16 Denn aufgrund des langen Zeitraums zwischen dem Stellen des Netzanschlussbegehrens und der endgültigen Errichtung und Inbetriebnahme der PV-Installation sei – unter Verweis auf den Hinweis 2012/10 der Clearingstelle EEG – nicht mehr von der geforderten Projektidentität zwischen dem beim Netzanschlussbegehren geplanten PV-Projekt und der tatsächlich realisierten PV-Installation auszugehen. Insofern könne die Netzanschlussanfrage von 2007 keinen Vertrauensschutz mehr für das Jahr 2012 entfalten; insbesondere hätten sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit dem EEG 2004 bis zum EEG 2012 entscheidend verändert, so dass hier eine völlig andere wirtschaftliche Planung zugrunde zu legen gewesen sei.
- 17 Der Anspruchsteller könne sich auch nicht auf den Vertrauensschutz berufen, weil auf die Nachfrage der Anspruchsgegnerin nach dem Planungsstand nicht reagiert wurde und die Netzanschlusszusage abgelaufen sei. Die fehlende Reaktion des Anspruchstellers auf das Schreiben der Anspruchsgegnerin von 2009 spreche zudem dafür, dass das Projekt nicht mehr weiterverfolgt wurde. Die neuerliche Anmeldung zum Netzanschluss im Mai 2012 sei zu spät erfolgt, um noch im Rahmen der Übergangsregelung Berücksichtigung finden zu können. Die neue Netzanschlussanfrage vom Mai 2012 sei schon deshalb notwendig gewesen, da andere Module und Wechsel-

richter verbaut wurden, als noch mit Netzanschlussbegehren von 2008 angegeben. Mit diesen technischen Änderungen sei auch die Konformität des Netzanschlusses erneut zu überprüfen gewesen.

- 18 Mit Beschluss vom 15. Oktober 2015 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)⁴ nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Ist für die PV-Installation des Anspruchstellers, belegen in [...], gemäß § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 grundsätzlich das EEG 2012 in der bis zum 31. März 2012 geltenden Fassung mit der Möglichkeit des vergüteten Eigenverbrauchs (§ 33 Abs. 2 EEG 2012) anzuwenden?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 19 Das Verfahren ist gemäß den Vorschriften der VerfO zustandegekommen und durchgeführt worden. Die Clearingstelle EEG hat das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 VerfO nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus §§ 26 Abs. 1, 2 Abs. 5 VerfO. Es wurde eine mündliche Erörterung durchgeführt, da nicht alle Parteien und die Clearingstelle EEG einem schriftlichen Verfahren zustimmten, §§ 28, 20 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO die technische Koordinatorin der Clearingstelle EEG Dr. Mutlak erstellt.

2.2 Würdigung

- 20 Für die PV-Installation des Anspruchstellers ist gemäß § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 das EEG 2012 in der am 31. März 2012 geltenden Fassung anzuwenden, denn die Voraussetzungen der Übergangsbestimmung sind erfüllt. Es handelt sich um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Gebäuden, die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Juli 2012 in Betrieb genommen worden sind.

⁴Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG v. 01.10.2007 i. d. F. v. 24.06.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/downloads>.

Denn die verfahrensgegenständliche PV-Installation auf dem Verkaufsbauwerk unter der Anschrift [...] wurde am 21. Juni 2012 in Betrieb genommen. Zudem hat der Anspruchsteller ein Netzanschlussbegehren i. S. d. § 66 Abs. 18 Satz 2 letzter Halbsatz EEG 2012 (Rn. 22 f.) form- und fristgerecht an die Anspruchsgegnerin gerichtet (Rn. 24). Das PV-Projekt wurde auch nicht seit dem Stellen des Netzanschlussbegehrens zwischenzeitlich aufgegeben (dazu Rn. 25 ff.). Die Projektidentität zwischen der geplanten und der realisierten PV-Installation des Anspruchstellers ist gegeben (Rn. 28 ff.).

21 § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 lautet:

„Satz 1 gilt auch für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden, die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Juli 2012 nach § 3 Nummer 5 in Betrieb genommen worden sind, wenn für die Anlage vor dem 24. Februar 2012 nachweislich ein schriftliches oder elektronisches Netzanschlussbegehren unter Angabe des genauen Standorts und der zu installierenden Leistung der Anlage gestellt worden ist.“

22 **„Netzanschlussbegehren“** Es handelt sich bei dem Schreiben der Rechtsvorgängerin des Anspruchstellers vom 17. September 2007 um ein „Netzanschlussbegehren“ i. S. d. EEG. Als „Netzanschlussbegehren“ ist jegliche konkrete Bekundung des Wunsches gegenüber dem Netzbetreiber, eine Anlage an das Netz für die allgemeine Versorgung direkt oder mittelbar anzuschließen, zu verstehen, sofern sie über eine bloß theoretische Anfrage hinausgeht.⁵

23 In dem Schreiben vom 17. September 2007 bat die Rechtsvorgängerin des Anspruchstellers die Anspruchsgegnerin um Netzanschluss für ihre geplante PV-Installation unter der Anschrift [...] mit einer installierten Leistung von 25,5 kW_p; das Schreiben geht damit über eine bloße theoretische Anfrage zur Anschlussmöglichkeit hinaus.

24 **Form- und fristgemäß gestelltes Netzanschlussbegehren** Das Netzanschlussbegehren vom 17. September 2007 wurde auch nachweislich innerhalb der gesetzlich gemäß § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 geforderten Frist vor dem 24. Februar 2012

⁵ Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10>, Rn. 14, 29.

gestellt, da es am 17. September 2007 von der Rechtsvorgängerin des Anspruchstellers unterzeichnet und in den darauf folgenden Tagen bei der Rechtsvorgängerin der Anspruchsgegnerin eingegangen ist. Das Netzanschlussbegehren wurde der Anspruchsgegnerin auch in geeigneter Weise schriftlich – vorliegend per Post – übermittelt.⁶ Dass das Netzanschlussbegehren deutlich vor dem gesetzlichen Stichtag gestellt wurde, ist grundsätzlich unschädlich, da es jedenfalls *vor* Ablauf der gesetzlichen genannten Frist beim zuständigen Netzbetreiber eingegangen ist.⁷

- 25 **Keine zwischenzeitliche Aufgabe des PV-Projektes** Vorliegend wurde die Verwirklichung des PV-Projekts seit dem Stellen des Netzanschlussbegehrens im Jahr 2007 weiterverfolgt und nicht zwischenzeitlich aufgegeben. Zu der Voraussetzung, dass ein Projekt nicht zwischenzeitlich aufgegeben worden sein darf, führt die Clearingstelle EEG im Hinweis 2012/10 aus:

„Wer allerdings – unabhängig vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Netzanschlusszusage – das Projekt, für das sie oder er ein Netzanschlussbegehren gestellt hat, nicht weiterverfolgt, ist mit fortschreitendem Zeitablauf zunehmend weniger schutzwürdig bezüglich seines Vertrauens in das Fortbestehen der Rechtslage. Daher kann eine abgelaufene Netzanschlusszusage durchaus ein Indiz dafür darstellen, dass die Planung des ursprünglichen Projekts aufgegeben wurde und stattdessen ein neues Projekt am selben Ort vorliegt, ggf. unter Wiederverwendung bereits für das ursprüngliche Projekt getätigter Vorkehrungen und Überlegungen.“⁸

- 26 Zwar sind zwischen dem Stellen des Netzanschlussbegehrens am 17. September 2007 und der tatsächlichen Projektrealisierung im Juni 2012 fast fünf Jahre vergangen, was aufgrund des verhältnismäßig langen Zeitraums zunächst für eine zwischenzeitliche Aufgabe des Projektes sprechen könnte. Dasselbe gilt für die Rücknahme der Netzanschlusszusage aufgrund der Nichtmeldung des Anspruchstellers von 2009 und der seitdem bis zur Projektrealisierung vergangenen verhältnismäßig langen Zeitspanne.

⁶ Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/10>, Nr. 1 a).

⁷ Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/10>, Nr. 4.

⁸ Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/10>, Rn. 75.

- 27 Jedoch hat der Anspruchsteller zur Überzeugung der Clearingstelle EEG glaubhaft und plausibel dargelegt, dass er über die gesamte Zeit hinweg das PV-Projekt nicht aufgegeben hat, sondern regelmäßig zum Ende jedes Geschäftsjahres mit seinem Steuerberater die Durchführbarkeit des PV-Vorhabens geprüft hat. Zudem wurde plausibel dargelegt, dass die Investitionsentscheidung sowie relevante Planungsschritte, wie das Einholen von neuen Angeboten – da die Firma, die das ursprüngliche Angebot erstellt hatte, nicht mehr existierte – sowie die Kontaktaufnahme mit der finanzierenden Bank im Januar 2012 und damit vor dem gesetzlichen Stichtag (24. Februar 2012) erfolgte. Dies wurde auch nicht von der Anspruchsgegnerin bestritten.
- 28 **„Projektidentität“** Schließlich sind auch die Voraussetzungen der Projektidentität erfüllt. Das Netzanschlussbegehren im Sinne der Übergangsbestimmung in § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 muss für dasjenige PV-Projekt⁹ gestellt worden sein, das danach realisiert wurde („Projektidentität“). Denn andernfalls wäre für die Gewährung von Vertrauensschutz, wie mit der Regelung beabsichtigt, kein Raum. Eine Projektidentität liegt jedenfalls dann vor, wenn es sich – wie vorliegend – bei dem realisierten Projekt in örtlicher, technischer und personeller Hinsicht um dasselbe Projekt handelt, für das das Netzanschlussbegehren gestellt worden ist.
- 29 Die **örtliche Projektidentität** ist vorliegend gegeben. Denn die PV-Installation des Anspruchstellers wurde an dem im Netzanschlussbegehren vom 17. September 2007 angegebenen Standort, nämlich auf dem Verkaufsgebäude unter der Anschrift [...] angebracht und in Betrieb genommen.
- 30 Die **technische Projektidentität** ist vorliegend ebenfalls gegeben. Das technische Grundkonzept der verfahrensgegenständlichen PV-Installation wurde zwischen dem Stellen des Netzanschlussbegehrens und der Errichtung des Projektes nicht wesentlich verändert. Vielmehr hat der Anspruchsteller plausibel dargelegt, dass die Auslegung seiner PV-Installation sich seit der ersten Planung in 2007 am Eigenbedarf des [...] hauses] orientiert und er auch in 2012 daran festgehalten hat. Dass die tatsächlich realisierte PV-Installation mit 23,4 kW_p eine etwas kleinere Leistung aufweist als noch beim Netzanschlussbegehren vom 17. September 2007 mit 25,5 kW_p, ist für das Vorliegen der Voraussetzung des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 unschädlich.¹⁰

⁹ „Anlage“ i. S. d. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 meint die PV-Installation und stellt nicht auf die Identität jedes einzelnen PV-Moduls ab, vgl. *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/10>, Abschnitt 2.5.

¹⁰ *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2012/10>, Nr. 2.

Auch, dass letztlich Module und Wechselrichter eines anderen Herstellers verwendet wurden, ist vorliegend unschädlich; vielmehr ist es üblich, dass in einem frühen Projektstadium beim Stellens eines Netzanschlussbegehrens noch nicht abschließend die Modultypen bzw. Hersteller festgelegt sind.¹¹ Insofern lässt der Umstand, dass infolge der Verwendung anderer Anlagenkomponenten als im Netzanschlussbegehren angegeben oder aufgrund sich ggf. geänderter netztechnischer Verhältnisse eine erneute Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes erforderlich werden kann, den Vertrauensschutz des Anspruchstellers nicht grundsätzlich entfallen.

- 31 Auch die **personelle Projektidentität** ist vorliegend gegeben. Der Einspeisewillige ist in dem Zeitraum zwischen dem Stellen des Netzanschlussbegehrens und der späteren Errichtung der verfahrensgegenständlichen PV-Installation identisch geblieben.¹²
- 32 Denn in dem Netzanschlussbegehren vom 17. September 2007 wurde die Rechtsvorgängerin des Anspruchstellers als Einspeisewillige genannt. Dass die Rechtsvorgängerin nicht mit dem Anspruchsteller „personenidentisch“ ist, ist unschädlich. Denn für das Bestehen der personellen Projektidentität ist es hinreichend, dass das Projekt von der Rechtsnachfolgerin der das Netzanschlussbegehren stellenden Person realisiert wurde.
- 33 **Sinn und Zweck** des § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012 spricht schließlich ebenfalls für die Anwendung der Regelung. Denn der Anspruchsteller hat noch vor dem 23. Februar 2012 in das PV-Projekt investiert. Wille des Gesetzgebers war es, fortgeschrittene Projekte unter den bei Projektbeginn herrschenden Konditionen (Vergütungshöhe und -voraussetzungen) zu Ende führen zu können.¹³

Dr. Brunner

Dibbern

Dr. Mutlak

¹¹ Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10>, Rn. 64.

¹² Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10>, Nr. 1 b) i).

¹³ Ausschussdrucksache 17(16)514(neu), abgedruckt auf BT-Drs. 17/9152, S. 35 ff., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/eeg2012/aenderung1/material>, Clearingstelle EEG, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/hinwv/2012/10>, Rn. 65.